

Kopie

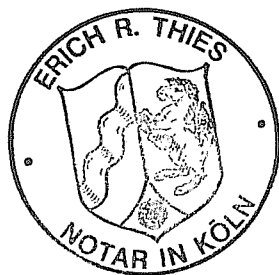
Bescheinigung
gemäß
§ 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Es wird bescheinigt, daß der nachstehende Text den vollständigen Wortlaut der Satzung der

QSC AG

enthält und daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Änderung der Satzung vom 25. Januar 2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

K ö l n , den 25. Januar 2012



Erich R. Thies
(Thies) Notar

SATZUNG

der

QSC AG

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
QSC AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Erbringung von Mehrwert- und Multimedia-Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art, darüber hinaus die Erstellung von Software sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen benötigt werden, sowie Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz (1) genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 137.256.877,00 (in Worten: einhundertsebenunddreißigmillionenzweihundertsechsfünzigtausendacht hundertsebenundsiebzig Euro) und ist in 137.256.877 Stammaktien, jeweils als Stückaktien, eingeteilt.
- (2) entfällt
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 19. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 65.000.000,00 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - b) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen ausgegeben werden;
 - c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien darf zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert worden sind oder durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Optionsausübungs- und/oder Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen entstehen können, die seit Erteilung dieser Er-

mächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien überschreiten;

- d) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der QSC AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben wurden oder noch werden, an der die QSC AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, als es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4) entfällt
- (5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 440.943,00 durch Ausgabe von bis zu 440.943 auf den Namen lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2004 im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2001 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 unter Berücksichtigung der Änderung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu 25.000.000,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der QSC AG oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die QSC AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gemäß der bis zum 19. Mai 2015 geltenden Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihrem Options- bzw. Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten entstehen, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung anzupassen entsprechend

- der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien,
- der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und /oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums und
- der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals IV nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- und Wandlungsrechten bzw. -pflichten.

(7) entfällt

(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.490.760,00 durch Ausgabe von bis zu 1.490.760 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2007 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2004“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.

(9) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.282.554,00, durch Ausgabe von bis zu 1.282.554 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 22. Mai 2011 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2006“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2006 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt.

§ 5

(entfallen)

§ 6

Gemeinsame Vorschriften für alle Aktien

(1) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG bestimmt werden.

- (2) Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.

III. DER VORSTAND

§ 7 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§10 Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden und für den Stellvertreter auf EUR 30.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Einem Mitglied des Aufsichtsrats steht jedoch nur die Hälfte der vorbezeichneten Vergütung zu, wenn es innerhalb eines Geschäftsjahres nicht an mindestens 75% der während seiner Amtszeit fristgerecht einberufenen Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich oder per Telefon- oder Videokonferenz teilgenommen hat. Die etwa auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 11 Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen.

§ 12 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich erfolgen.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und solche per (Computer-) Fax oder E-Mail sind zulässig, Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Die Verhandlungen des Aufsichtsrates werden in englischer Sprache geführt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Mindestens müssen jedoch drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats, mit denen er der Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften durch den Vorstand zustimmt, bedürften einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur formaler Art sind und selbst keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringen, zu beschließen.

**V.
DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 16
Ort der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz oder einem deutschen Börsenplatz statt.

**§ 17
Einberufung**

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

**§ 18
Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sein. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung hat schriftlich, per Telefax oder auf einem in der Einberufung bezeichneten elektronischen Weg zu erfolgen.

**§ 19
Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen angemessenen Zeitrahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für alle oder einzelne Redner zu setzen.

§ 19a **Einsatz moderner Medien**

- (1) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können anstelle einer persönlichen Teilnahme via Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie sich verpflichten, die durch die Übertragung zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen und gesundheitliche Gründe eine Teilnahme via Bild- und Tonübertragung ratsam erscheinen lassen oder für ein im nicht-europäischen Ausland wohnhaftes Aufsichtsratsmitglied ein unverhältnismäßig hoher Reiseaufwand oder Risiken durch krisenbedingte Unsicherheit der Anreise entstehen würden. Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass die Hauptversammlung vollständig oder teilweise mit Bild und Ton im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird, wenn angemessene technische Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Übertragung nur von teilnahmeberechtigten Aktionären und Gästen, an deren Teilnahme die Gesellschaft ein Interesse hat, empfangen werden kann. Der Vorstand kann weiter beschließen, dass die Rede des Vorstands auf einer Hauptversammlung mit Bild und Ton allgemein zugänglich im Internet oder über ein vergleichbares Medium übertragen wird. Eine entsprechende Übertragung wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 20 **Mehrheiten**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, einschließlich Kapitalerhöhungen, die einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl

unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, bedürfen der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft in einem vom Vorstand festzulegenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden, der in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.

VI. VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

§ 22 Einstellung in Rücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 58 Abs. (2) AktG bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten bis zur Höhe von EUR 2.556,46 trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt auch den Formwandlungsaufwand in Höhe von bis zu EUR 178.952,16.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.